

Novellierung des Kapitels 5.3 des BWPL Version 2009

Eine **Notifizierung des Kap. 5.3 des BWPL (Leitlinien zur Abfallverbringung) an die EU-Kommission** erfolgte gemäß der Richtlinie 98/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften unter der **Zahl 2009/386/A**.

Normative Wirkung des BWPL- Kap. 5.3 und der integrierten Anlaufstellenleitlinien bzw. nationalen Leitlinien

Bezüglich des rechtlichen Status wird auf die generellen Ausführungen des BAWP 2006 verwiesen, wo klargestellt worden ist, dass der Bundes-Abfallwirtschaftsplan Vorgaben zur Verbringung von Abfällen nach oder aus Österreich zur Verwertung oder Beseitigung sowie besondere Vorkehrungen und Behandlungsgrundsätze für bestimmte Abfälle, die auch für die Verbringung von Abfällen Gültigkeit haben, zu enthalten hat und diesbezüglich im Kapitel „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“ den Stand der Technik zur Behandlung der dargestellten Abfallströme beschreibt.

Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan gilt als Weißbuch der österreichischen Abfallwirtschaft. In den Behandlungsgrundsätzen und Leitlinien wird jener Stand der Technik beschrieben, welcher erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3 AWG 2002 idgF) zu vermeiden.

Internetpräsentation

Die Neufassung des Kapitels 5.3 des BAWP 2006 in der Version 2009 wurde im Rahmen der Begutachtung zum Teil als Gesamtdokument (pdf) der Erledigung beigelegt als auch als Internetfassung (pdf-Dokument) zur Verfügung gestellt. Der diesbezügliche Einwand, dass ein Verweis auf eine Internet-Seite unzureichend sei, erfolgte daher unberechtigtweise.

Schlüsselnummern

Die Einträge der Grünen Liste wurden zur Erleichterung des Vollzugs des Anhangs III der EG-AbfallverbringungsVO Nr.1013/2006 den Codes des Europäischen Abfallverzeichnisses bereits in der früheren Fassung des Kap. 5.3. des BWPL zugeordnet. Diese Zuordnungen sind beispielhaft und nicht abschließend. Es sei erwähnt, dass das Europäische Abfallverzeichnis im internationalen Kontext der Abfallverbringung wichtiger als nationale Codes erscheint, zumal die österreichischen Erläuterungen zur Grünen Liste auch für ausländische Exporteure oder Importeure, die die EAV-Codes zur Abfallbeschreibung verwenden, verständlich sein sollen. Die Zuordnung von Schlüsselnummern hat gemäß der AbfallverzeichnisV idgF. zu erfolgen.

EU-Anlaufstellenleitlinien und nationale Erläuterungen hiezu

Bei den EU-Anlaufstellenleitlinien handelt es sich um die gemeinsame Auffassung aller Mitgliedstaaten (Konsens). Festzuhalten ist, dass nur die wichtigsten Punkte der EU-Anlaufstellenleitlinien im Kap. 5.3. des BWPL – Version 2009 näher ausgeführt wurden. Nationale Erläuterungen bzw. Klarstellungen in den Leitfäden sind insbesondere zur Schaffung von Rechtssicherheit erforderlich, weil die EU-Leitlinien nur einen Minimalkonsens der Mitgliedstaaten darstellen und in jenen Bereichen Interpretationsspielraum zulassen, in denen keine Einigung auf internationaler Ebene erzielt werden konnte.

Abdruck der Freigrenzen der StrahlenschutzV, der gesamten Schrottsortenliste sowie der Definition von Begriffen der Schrottsortenliste

Der Abdruck von Texten aus gesetzlichen Regelwerken bzw. die komplette Wiedergabe der Europäischen Schrottsortenliste erscheint nicht zielführend und würde den Rahmen der ggst. Erläuterungen im Kap. 5.3 des BWPL sprengen.

Ein Link zur StrahlenschutzV, die in den Anhängen die Grenzwerte für die Freigrenzen der verschiedenen Radionuklide enthält, wurde aufgenommen.

Weiters wurde ein Link zur Europäischen Schrottsortenliste integriert. Eine Definition von unbestimmten Begriffen der Schrottsortenliste ist anbetachts der Festlegung des zulässigen Gesamtstörstoffanteils für die Einstufung von Schrotten in die Grüne Liste nicht erforderlich.

Hinweis auf die Notifikationspflicht für Glycerinphase aus der Biodieselherstellung

Glycerinphase ist bei der grenzüberschreitenden Verbringung dem Anhang IV der EG-AbfallverbringungsV (Gelbe Liste): A3140 Abfälle von nicht halogenierten organischen Lösemitteln zuzuordnen, da die lösemittelhaltige Glycerinphase (Gemisch aus Glycerin, Methanol, Fettsäuren und Kalilauge) ohne spezifische weitere Aufbereitung im Sinne einer direkten Wiederverwendung (z.B. als Düngemittel) gefährlichen Abfall und keinesfalls ein Produkt darstellt. Auch Glycerin ist im österreichischen Abfallverzeichnis unter der Kategorie „Lösungsmittelabfälle“ genannt. Auf die Notifikationspflicht wird hingewiesen (Art. 28 der EG-AbfallverbringungsV – Vorrang der strengeren Klassifikation, auch wenn Glycerinphase in einigen europäischen Ländern als „Nebenprodukt“ eingestuft wird).